



Deutsche Rentenversicherung Rheinland
40194 Düsseldorf

Königsallee 71, 40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0
Telefax 0211 937-3034
www.deutsche-rentenversicherung-
rheinland.de

An die Versicherungsämter
und Versichertenältesten
im Bereich der
Deutschen Rentenversicherung Rheinland

Wir sind für Sie da:
Im Bereich Service und Steuerung
Markus Eick
Telefon 0211 937- 2988
Telefax 0211 937-1501- 2988
markus.eick@drv-rheinland.de

Im Referat Selbstverwaltung
Mirko Jatzkowski
Telefon 0211 937-3472
Telefax 0211 937-3049
mirko.jatzkowski@drv-rheinland.de

Im Bürgertelefon
Thomas Spoden
Telefon 0211 937-4072
Telefax 0211 937-1969
thomas.spoden@drv-rheinland.de

unsere Berater im Bürgertelefon:
0800 100048013

und das jeweilige Service-Zentrum

15. Oktober 2018

Fachliche Information 04/2018

Inhaltsverzeichnis

1	Gesetzentwurf „RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz“	2
2	Gesetzentwurf „GKV-Versichertenentlastungsgesetz“	3
3	Online-Dienste der Deutschen Rentenversicherung	4
4	Beratungstermine online vereinbaren	5
5	Nachweis der Personenstandsdaten	6



1 Gesetzentwurf „RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz“

Im Rahmen der Fachlichen Information 02/2018 hatten wir Ihnen unter dem Titel „Neue Bundesregierung im Amt, Koalitionsvertrag unterzeichnet“ die für die laufende Legislaturperiode angekündigten Reformen - die gesetzliche Rentenversicherung betreffend - vorgestellt. Ob und wann mögliche Vorhaben umgesetzt werden, kann erst nach Abschluss entsprechender Gesetzesvorhaben mit Bestimmtheit gesagt werden.

Am 29. August 2018 hat das Bundeskabinett den **Entwurf** eines "Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (**RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz**)" beschlossen. Die erste Beratung im Bundestag hat am 12. Oktober 2018 stattgefunden. Das Gesetz soll in seinen wesentlichen Teilen zum 1. Januar 2019 in Kraft treten und enthält folgende Kernelemente:

- **Verbesserte Leistungen bei Erwerbsminderung**
Menschen mit verminderter Erwerbsfähigkeit sollen besser abgesichert werden, indem das Ende der **Zurechnungszeit** für Rentenzugänge im Jahr 2019 in einem Schritt auf das Alter von 65 Jahren und acht Monaten verlängert wird. Anschließend soll ab dem Jahr 2020 das Ende der Zurechnungszeit - in Anlehnung an die Anhebung der Regelaltersgrenze - schrittweise auf das vollendete 67. Lebensjahr angehoben werden.

Diese Verlängerung soll auch auf die Renten wegen Todes und die Alterssicherung der Landwirte übertragen werden.

- **Bessere Anerkennung von Kindererziehungszeiten für vor 1992 geb. Kinder**
In Zukunft soll die Erziehungsleistung von Müttern und Vätern, die vor 1992 geborene Kinder erzogen haben, in der Rente umfassender als bisher anerkannt werden - **unabhängig** von der Anzahl der insgesamt erzogenen Kinder. Für Mütter und Väter, die ab dem 1. Januar 2019 in Rente gehen, soll die Kindererziehungszeit um **weitere sechs Monate** verlängert werden.

Mütter und Väter, die zu diesem Zeitpunkt schon eine Rente beziehen, sollen ab dem 1. Januar 2019 aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung einen **Zuschlag** erhalten, der dem Rentenertrag eines halben Kindererziehungsjahres entspricht.

- **Entlastung von Beschäftigten mit geringem Einkommen**
Um Geringverdienerinnen und Geringverdiener bei den Sozialabgaben zu entlasten, soll die bisherige Gleitzone, in der Beschäftigte mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von 450,01 EUR bis 850,00 EUR verringerte Arbeitnehmerbeiträge zahlen, zu einem sozialversicherungsrechtlichen **Übergangsbereich**



weiterentwickelt werden: Die Obergrenze der Beitragsentlastung soll auf **1.300 EUR** angehoben werden.

Die Neuausrichtung der Gleitzone, die sich auch in einer veränderten Begrifflichkeit (Übergangsbereich) zeigt, soll dadurch vervollständigt werden, dass die verringerten Rentenbeiträge künftig **nicht** mehr zu geringeren Rentenleistungen führen.

- **Festlegung von Haltelinien für Rentenniveau und Beitragssatz**
In der gesetzlichen Rentenversicherung soll für den absehbaren Zeitraum bis zum Jahr 2025 eine doppelte Haltelinie für das Sicherungsniveau bei 48 Prozent (Haltelinie I) und den Beitragssatz bei 20 Prozent (Haltelinie II) eingeführt werden.

Bereits mit diesem Gesetz soll für das Jahr 2019 der **Beitragssatz** in der allgemeinen Rentenversicherung auf 18,6 Prozent und in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf 24,7 Prozent festgesetzt werden, um Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Beratungsrelevanz für gesetzliche Neuerungen ergibt sich für die Rentenversicherungsträger erst nach der zweiten Beratung im Bundestag. Zwecks frühzeitiger Information der Versicherten und Rentner hat die Deutsche Rentenversicherung Bund gleichwohl einen **Fragen- und Antwortenkatalog (Anlage 1)** zu den vier Kernelementen des Gesetzentwurfes auf ihrer Internetseite zur Verfügung gestellt.

Bitte beachten Sie, dass der Gesetzentwurf noch das parlamentarische Verfahren passieren muss und anschließender Verkündung im Bundesgesetzblatt bedarf. Daher sind Änderungen zu den geplanten Vorhaben **nicht** ausgeschlossen.

2 Gesetzentwurf „GKV-Versichertenentlastungsgesetz“

Der Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung sieht darüber hinaus vor, die Parität bei den Beiträgen zur Gesetzlichen Krankenversicherung wiederherzustellen.

Am 6. Juni 2018 hat das Bundeskabinett dazu den **Entwurf** eines „Gesetzes zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (**GKV-Versichertenentlastungsgesetz** – GKV-VEG)“ beschlossen. Das Gesetz soll in seinen wesentlichen Teilen zum 1. Januar 2019 in Kraft treten und enthält u. a. folgende vorgesehene Neuerungen:

- **Paritätische Finanzierung der Krankenversicherungsbeiträge**
Ab 1. Januar 2019 sollen die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung wieder in gleichem Maße von Arbeitgebern und Beschäftigten geleistet werden.

Der bisherige Zusatzbeitrag soll dann paritätisch finanziert werden.

- **Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für hauptberuflich Selbstständige**
Um kleine Selbstständige zu entlasten, soll die Bemessungsgrundlage für die Mindestkrankenversicherungsbeiträge von heute 2.283,75 EUR auf 1.150 EUR nahezu halbiert werden.

Der allgemeine **Beitragssatz** zur gesetzlichen Krankenversicherung von 14,6 Prozent soll unverändert bleiben.

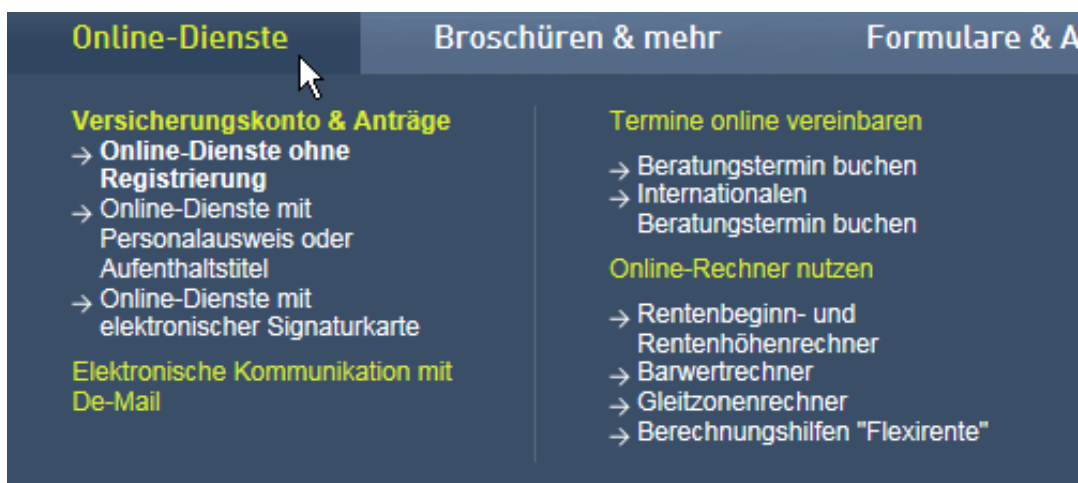
Bitte beachten Sie, dass der Gesetzentwurf noch das parlamentarische Verfahren passieren muss und anschließender Verkündung im Bundesgesetzblatt bedarf. Daher sind Änderungen zu den geplanten Vorhaben **nicht** ausgeschlossen.

3 Online-Dienste der Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung bietet ihren Kunden zahlreiche Online-Dienste über das Internetportal www.deutsche-rentenversicherung.de.

Neben der Nutzung verschiedener Online-Rechner können Kunden ohne Registrierung bereits heute einen Großteil ihrer Versicherungsunterlagen online bestellen. Innerhalb weniger Tage übersendet der zuständige Rentenversicherungsträger die gewünschten Unterlagen per Post an die im Versicherungskonto hinterlegte Anschrift.

Ein Service, der den Weg in die Beratungsstelle ersetzen kann. Sie erreichen die Online-Dienste unter dem Menüpunkt „Services“.



Folgende Unterlagen können derzeit über die Online-Dienste abgerufen werden:

- Versicherungsverlauf / Rentenauskunft
- Renteninformation
- Beitragsrechnung (für Selbstzahler)
- Lückenauskunft
- Rentenbezugsbescheinigungen
- Ausweis für Rentner und Rentnerinnen
- Rentenbezugsmitteilung zur Vorlage beim Finanzamt
- Neuausstellung eines Sozialversicherungsausweises

In den meisten Fällen werden lediglich die persönlichen Daten und die Sozialversicherungsnummer benötigt.

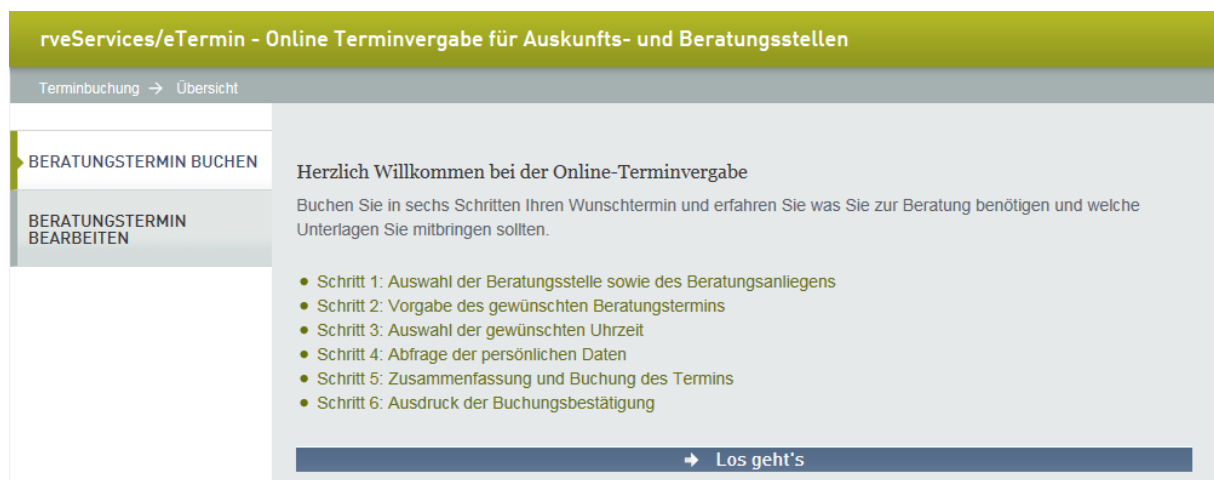
Gerne können Sie die Online-Dienste auch im Auftrag Ihrer Kunden verwenden.

4 Beratungstermine online vereinbaren

Komfortabel und bequem vom eigenen Computer, Smartphone oder Tablet kann in den Fällen, in denen eine Beratung erforderlich ist, ein **Termin** in einer unserer **Auskunfts- und Beratungsstellen** sowie auf zahlreichen Sprechtagen gebucht werden. Zur Online-Terminvereinbarung benötigen wir die persönlichen Daten und nach Möglichkeit die Sozialversicherungsnummer.

Nach Abschluss der Terminvereinbarung wird eine Aufstellung der Unterlagen angezeigt, die die Kunden zu Ihrem Beratungstermin mitbringen müssen.

Die online-Terminvereinbarung erreichen Sie unter www.deutsche-rentenversicherung.de/termin.



The screenshot shows a web interface for booking appointments. At the top, there is a green header with the text "rveServices/eTermin - Online Terminvergabe für Auskunfts- und Beratungsstellen". Below this is a navigation bar with "Terminbuchung → Übersicht". On the left side, there is a sidebar with two menu items: "BERATUNGSTERMIN BUCHEN" (highlighted) and "BERATUNGSTERMIN BEARBEITEN". The main content area displays a welcome message: "Herzlich Willkommen bei der Online-Terminvergabe". Below the message, it says: "Buchten Sie in sechs Schritten Ihren Wunschtermin und erfahren Sie was Sie zur Beratung benötigen und welche Unterlagen Sie mitbringen sollten." A list of six steps follows: "Schritt 1: Auswahl der Beratungsstelle sowie des Beratungsanliegens", "Schritt 2: Vorgabe des gewünschten Beratungstermins", "Schritt 3: Auswahl der gewünschten Uhrzeit", "Schritt 4: Abfrage der persönlichen Daten", "Schritt 5: Zusammenfassung und Buchung des Termins", and "Schritt 6: Ausdruck der Buchungsbestätigung". At the bottom right of the main content area, there is a blue button with a right-pointing arrow and the text "Los geht's".



In Kürze werden wir einen entsprechenden Flyer mit dem Hinweis auf die Online-Dienste zur Verfügung stellen, der auf Anforderung auch zur Auslage in den Gemeinden, Versicherungsämtern und bei Versichertenältesten übersandt wird.

5 Nachweis der Personenstandsdaten

Soweit die persönlichen Daten des Versicherten und/oder des Antragstellers durch die Gemeinden und Versicherungsämter oder durch Versichertenälteste bzw. Versichertenberater bei der Antragsaufnahme bestätigt werden, ist grundsätzlich keine Vorlage von Originalurkunden oder beglaubigten Kopien für die Sachbearbeitung mehr notwendig.

Lediglich in folgenden Fällen ist die Beifügung von Urkunden weiterhin erforderlich:

- Sterbeurkunden, sofern der Versicherte laut Urkunde zwischen zwei Daten verstorben ist
- Geburtsurkunden der Waisen, bei erstmaliger Beantragung einer Halb/Vollwaisenrente

In allen anderen Fällen bitten wir zukünftig auf die Beifügung von Unterlagen zur Bestätigung von Personenstandsdaten abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dietmar Laubenstein